



**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
"Wohnbebauung Grübels-Rothkreuz"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2020 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Grübels-Rothkreuz" mit Begründung in der Fassung vom 11.08.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnbebauung Grübels-Rothkreuz" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang vom Ortsteil Rothkreuz und grenzt im Südosten an die Bundes-Straße B 12 an. Es umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 139/3 (Teilfläche), 139/4, 139/5 (Teilfläche), 152/9 (Teilfläche) und 836/2 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Das geplante Vorhaben sieht die Errichtung von insgesamt acht Mehrfamilienhäusern vor. Konkret sollen in dem Gebiet vier 5-Familienhäuser, ein 10-Familienhaus, zwei 12-Familienhäuser und ein 8-Familienhaus entstehen. Außerdem gibt es Raum für eine gewerbliche Nutzung im nördlichsten der Gebäude. Das Gebiet soll als autofreies Quartier realisiert werden. Hierfür ist der Bau einer Tiefgarage vorgesehen, die über die Straße "Giebelhalde" erschlossen wird.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.08.2020 liegt in der Zeit vom 15.09.2020 bis 16.10.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstr. 28, 88138 Sigmarszell, Zimmer 2.2, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass die Geschäftsstelle während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.08.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.weissensberg.de/>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf welchen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstr. 28, 88138 Sigmarszell, Zimmer 2.2 im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Weißensberg, den 31.08.2020

*Hans Kern*

Hans Kern  
Erster Bürgermeister

